

Aufsichtsrechtliche Projekte

Übersicht über wichtige aufsichtsrechtliche
Projekte im Branchensektor Banken und
Asset Management

Stand: 1. Mai 2024



Inhalt

1. Zeitliche Übersicht der Projekte	4
1.1. Bereichsübergreifende Projekte	4
1.2. Banken/Wertpapierhäuser	5
1.3. Institute der kollektiven Kapitalanlage	6
2. Bereichsübergreifende Änderungen	7
2.1. Prüfwesen	7
FINMA-RS 13/3 Prüfwesen Änderungen aufgrund Totalrevision des FINMA-RS operationelle Risiken	7
FINMA-Verordnung Prüfwesen Überführung Rundschreiben	7
2.2. Geldwäscherei/Compliance	7
Gesetz über die Transparenz juristischer Personen (TJPG)	7
Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 20) Totalrevision	8
FINMA-Aufsichtsmitteilung 05/2023: Geldwäschereirisikoanalyse nach Art. 25 Abs. 2 GwV-FINMA	Error! Bookmark not defined.
2.3. Organisation Finanzmarkt	8
FINMA-RS Verhaltenspflichten FIDLEG Erlass neues Rundschreiben	8
Finanzinstitutsverordnung (FINIV) Anpassungen	8
Finanzmarktinfrastukturgesetz (FinfraG) Teilrevision	9
Finanzmarktinfrastukturvverordnung (FinfraV) Verlängerung Übergangsfrist für kleine nicht-finanzielle Gegenparteien	9
Finanzmarktinfrastukturvverordnung-FINMA (FinfraV-FINMA) Anpassung Derivatekategorien	9
FINMA-Aufsichtsmitteilungen 09/2023 Erstreckung Übergangsfrist Art. 131 Abs. 5 ^{bis} FinfraV	10
2.4. Nachhaltigkeit	10
Obligationenrecht Indirekter Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative	10
Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange	11
Anpassung der Bestimmungen zur Transparenz über nichtfinanzielle Belange im Obligationenrecht	11
Greenwashing-Prävention im schweizerischen Finanzsektor	12
FINMA-RS Naturbezogene Finanzrisiken Erlass neues Rundschreiben	12
2.5. Übrige Themen	13
Obligationenrecht Änderung des Aktienrechts (Geschlechterraichtwerte und Transparenzregeln für Rohstoffsektor)	13
Obligationenrecht Änderung des Aktienrechts (Generelle Aktienrechtsrevision)	13
Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) Totalrevision	Error! Bookmark not defined.
Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSDG) Totalrevision	Error! Bookmark not defined.
Informationssicherheitsgesetz (ISG) Meldepflicht für Cyberangriffe	13
Förderung von Open Finance in der Schweiz	14
3. Banken/Wertpapierhäuser	15
3.1. Rechnungslegung	15
Rechnungslegungsverordnung-FINMA (ReIV-FINMA) und Totalrevision FINMA-RS 20/1	
Rechnungslegung Banken	15

3.2. Offenlegung	15
FINMA-Verordnung über die Offenlegung von Risiken und Eigenmitteln und der Grundsätze der Corporate Governance (Ofv-FINMA) Ersatz FINMA-RS 16/1	15
3.3. Eigenmittel/Risikoverteilung	16
Eigenmittelverordnung (ERV) Gone-concern-Kapital, Beteiligungsabzug und weitere Anpassungen	16
Eigenmittelverordnung (ERV) Überarbeitung des Basel-III-Regelwerks – Post-crisis reform	16
Eigenmittelverordnung (ERV) Verlängerung Übergangsfrist zur Anwendung der Marktwertmethode	17
FINMA-RS Risikoverteilung und Limitierung gruppeninterner Positionen Überführung Rundschreiben	17
3.4. Liquidität	17
Bankengesetz (BankG) Public Liquidity Backstop	17
Liquiditätsverordnung (LiqV) Liquiditätsanforderungen für systemrelevante Banken	17
3.5. Kreditgeschäft	18
SBVg-RL Mindestanforderungen bei Hypothekendarfinanzierungen Anpassung	18
SBVg-RL Prüfung, Bewertung und Abwicklung grundpfandgesicherter Kredite Anpassung	18
3.6. Organisation/Risikomanagement	18
SBVg-Empfehlungen für das Business Continuity Management (BCM) Aufhebung	18
FINMA-RS 23/1 Operationelle Risiken und Resilienz – Banken Totalrevision des FINMA-RS 08/21	19
3.7. FinTech	19
Verbesserung des Kundenschutzes bei FinTech-Unternehmen gemäss Art. 1b BankG	19
3.8. Nachhaltigkeit	20
SBVg-Richtlinien für die Finanzdienstleister zum Einbezug von ESG-Präferenzen und ESG-Risiken bei der Anlageberatung und Vermögensverwaltung	20
SBVg-Richtlinien für die Finanzdienstleister zum Einbezug von ESG-Präferenzen und ESG-Risiken bei der Anlageberatung und Vermögensverwaltung Entfernung der transaktionsbasierten Anlageberatung aus Geltungsbereich	20
SBVg-Richtlinien für Anbieter von Hypotheken zur Förderung der Energieeffizienz	20
3.9. Übrige Themen	21
Bankengesetz (BankG) Insolvenz, Einlagensicherung, Segregierung	21
Bankenverordnung (BankV) Insolvenz, Einlagensicherung	22
esisuisse Selbstregulierung zur Einlagensicherung Umsetzung Vorbereitungsmaßnahmen	23
Bankeninsolvenzverordnung-FINMA (BIV-FINMA) Anpassung an BankG und BankV	23
SBVg Zuteilungsrichtlinien für den Emissionsmarkt (2004) Aufhebung	Error! Bookmark not defined.
SBVg Zuteilungsrichtlinien für den Emissionsmarkt (2023)	23
SBVg-RL Sicherstellung der Unabhängigkeit der Finanzanalyse (2018) Anpassung	23
FINMA-RS Konsolidierte Aufsicht Erlass neues Rundschreiben	24
FINMA-Aufsichtsmittelungen 08/2023 Staking	24
4. Institute der kollektiven Kapitalanlage	25
Kollektivanlagengesetz (KAG) Einführung von nicht genehmigungspflichtigen Fonds	25
Kollektivanlagenverordnung (KKV) Limited Qualified Investment Funds (L-QIF) und weitere Anpassungen	25
AMAS Selbstregulierung zu Transparenz und Offenlegung bei Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug	26

1. Zeitliche Übersicht der Projekte

	Erarbeitung		Parlamentarische Behandlung		Inkraftsetzung, Ablauf letzte Übergangsfrist
	Anhörung/Vernehmlassung		Publikation definitiver Erlass		Vollständige Anwendung
	Publikation Ergebnis Anhörung/Vernehmlassung/Botschaft		Referendumsfrist	≈	Geschätzt/ungefähr

1.1. Bereichsübergreifende Projekte

	Nov 2023	Dez	Jan 2024	Feb	Mär	Apr	1. Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan 2025	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	2025	2026	2027	2028	2029	2030					
Prüfwesen																																			
FINMA-RS 13/3 Prüfwesen (Änderungen aufgrund Totalrevision des FINMA-RS operationelle Risiken)			1.																																
Aufsichtsprüfverordnung FINMA (Überführung Rundschreiben)				13.		22.								n																					
Geldwäscherei/Compliance																																			
Gesetz über die Transparenz juristischer Personen (TJPG)	29.																															n			
Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 20) (Totalrevision)														n	n																				
Organisation Finanzmarkt																																			
FINMA-RS Verhaltenspflichten FIDLEG (Erlas neues Rundschreiben)								n	n						n																				
FINIV (Anpassungen)						n																													
FinfraG (Teilrevision)								n	n																										
FinfraV (Verlängerung Übergangsfrist für kleine nicht-finanzielle Gegenparteien)																																			
FinfraV-FINMA (Anpassung Derivatekategorien)						30.	1.																												
FINMA-Aufsichtsmittelungen 09/2023: Erstreckung Übergangsfrist Art. 131 Abs. 5bis FinfraV		20.																																	
Nachhaltigkeit																																			
OR (Indirekter Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative)																																			
Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange			1.																																
Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange (Revision)															n	n																			
Anpassung der Bestimmungen zur Transparenz über nichtfinanzielle Belange im Obligationenrecht									n	n																									
Greenwashing-Prävention im schweizerischen Finanzsektor										n	n																								
FINMA-RS Naturbezogene Finanzrisiken (Erlas neues Rundschreiben)			1.	31.						n					n																				
Übrige Themen																																			
OR (Geschlechterrichtwerte und Transparenzregeln für Rohstoffsektor)																																			
OR (Generelle Aktienrechtsrevision)															31.	1.																			
Informationssicherheitsgesetz (ISG) (Meldepflicht für Cyberangriffe)																																			
Förderung von Open Finance in der Schweiz									n																										

1.3. Institute der kollektiven Kapitalanlage

	Nov 2023	Dez	Jan 2024	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Juli	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan 2025	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Juli	Aug	Sep	Okt	2025	2026	2027	2028	2029	2030
KAG (Einführung von nicht genehmigungspflichtigen Fonds)					1.																									
KKV (Limited Qualified Investment Funds L-QIF und weitere Anpassungen)					1.																									
AMAS Selbstregulierung zu Transparenz und Offenlegung bei Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug										30.		1.																		

2. Bereichsübergreifende Änderungen

2.1. Prüfwesen

FINMA-RS 13/3 Prüfwesen | Änderungen aufgrund Totalrevision des FINMA-RS operationelle Risiken

Status: • In Kraft seit 1. Januar 2024

- Aufteilung des bisherigen Prüffelds „Informatik (IT)“ in zwei neue Prüffelder „Management der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)-Risiken“ und „Management der Cyber-Risiken“.
- Für Prüffeld „Management der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)-Risiken“ gilt neu eine graduelle Abdeckung über vier Jahre statt bisher sechs Jahre.
- Einführung eines neuen Prüffelds „Operationelle Resilienz“.

Aufsichtsprüfverordnung FINMA | Überführung Rundschreiben

Status: • Anhörung bis 22. Mai 2024
• Inkrafttreten erwartet: 1. Januar 2025

- Prüfung der Überführung des Rundschreibens in eine FINMA-Verordnung auf der Basis der Ex-post-Evaluation.
- Anhebung auf Stufe FINMA-Verordnung erfolgt aus formellen Gründen und erfolgt nicht mit der Absicht, materielle Änderungen am bestehenden Prüfwesen anzubringen. Ein kleiner Teil der Inhalte verbleibt in einem Rundschreiben.

2.2. Geldwäscherei/Compliance

Gesetz über die Transparenz juristischer Personen (TJPG)

Status: • Vernehmlassung bis: 29. November 2023
• Inkrafttreten erwartet: frühestens 1. Januar 2026

- Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage zur erhöhten Transparenz und erleichterten Identifikation der wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen.
- Einführung eines zentralen eidgenössischen Registers zur Identifikation wirtschaftlich Berechtigter:
 - Pflichten zur Identifikation, Überprüfung und Meldung der wirtschaftlich berechtigten Personen der Rechtseinheiten;
 - Pflichten zur Identifikation, Überprüfung und Meldung für treuhänderisch tätige Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsführer, Aktionäre und Gesellschafter;
 - Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten;
 - Zugänglichkeit des zentralen Registers für Behörden sowie Finanzintermediäre, Berater und Anwälte zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach GwG, jedoch nicht für die Öffentlichkeit.
- Meldepflicht für Finanzintermediäre von Unterschieden zwischen im Registereinträgen und eigenen Informationen im Fall von unterlassenen Anpassungen durch Kunde.
- Einführung von Sorgfaltspflichten für Berater und Anwälte, insbesondere für bestimmte Dienstleistungen im Zusammenhang mit Immobiliengeschäften sowie der Gründung, der Umwandlung oder dem Verkauf von Gesellschaften.
- Sorgfaltspflichten für Edelmetall- und Edelsteinhandel bei Barzahlung über CHF 15'000.
- Sorgfaltspflichten bei Barzahlung im Immobilienhandel.

Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 20) | Totalrevision

- Status:**
- In Überarbeitung
 - Inkrafttreten erwartet: frühestens 1. Januar 2025

-
- Totalrevision der Vereinbarung zur Berücksichtigung der Anpassungen in GwG, GwV und GwV-FINMA sowie in Empfehlungen der FATF.
 - Verzicht auf Konkretisierung der im revidierten GwG festgelegten Verifizierungs- und Aktualisierungspflichten.

2.3. Organisation Finanzmarkt

FINMA-RS Verhaltenspflichten FIDLEG | Erlass neues Rundschreiben

- Status:**
- Anhörung erwartet: 2. Quartal 2024
 - Inkrafttreten erwartet: 1. Quartal 2025

-
- Veröffentlichung von grundlegenden Praxis- und Auslegungsfragen zu den Verhaltenspflichten nach dem Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und der Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV).

Finanzinstitutsverordnung (FINIV) | Anpassungen

- Status:**
- Vernehmlassung bis: 23. Dezember 2022
 - frühestens 2. Semester 2023

-
- Anpassung der Bestimmungen im Rahmen der Änderungen zur Kollektivanlagenverordnung (KKV).
 - Anpassung der Fristen und Klarstellungen zur Einreichung des Geschäftsberichts, des zusammenfassenden Revisionsberichts sowie des umfassenden Revisionsberichts an die FINMA für Verwalter von Kollektivvermögen sowie für Fondleitungen.
 - Klarstellung zur Ausübung der Aufsicht durch die FINMA sowie der Beauftragung der Prüfgesellschaft, falls Verwalter von Kollektivvermögen oder Fondsleitungen als Trustees tätig sind.

Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) | Teilrevision

- Status:**
- In Überarbeitung
 - Vernehmlassung erwartet Mitte 2024

-
- Ausarbeitung einer Vernehmlassungsvorlage zur Änderung des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes (FinfraG).
 - Vereinfachungen und Ergänzungen im Bereich Finanzmarktinfrastrukturen:
 - Verstärkung der Stabilität durch Einführung neuer spezifischer Anforderungen;
 - Vereinfachung der Anerkennungspflicht für ausländische Handelsplätze;
 - Erhöhung Rechtssicherheit für die Abgrenzung von organisierten Handelssystemen und Einführung von Schwellenwerten für Bewilligung von Zahlungssystemen.
 - Vereinfachungen und Ergänzungen im Bereich Derivatehandel:
 - Harmonisierung des Meldestandards und Berücksichtigung der Entwicklungen auf internationaler Ebene für die Meldepflicht für Derivatgeschäfte;
 - Befreiung kleiner nichtfinanzieller Gegenparteien von Meldepflicht für Derivatgeschäfte;
 - Berücksichtigung von Entwicklungen in der EU.
 - Vereinfachungen und Ergänzungen in den Bereichen Offenlegungsrecht, Übernahmerecht und Marktmissbrauchsbestimmungen:
 - Vereinheitlichung, Ergänzung und Überführung ins staatliche Recht von für die Marktintegrität wesentlichen Emittentenpflichten, um Marktmissbrauch besser vorzubeugen;
 - Modernisierung des Handelsüberwachungs- und Meldesystems zur Erkennung von Marktmissbrauch durch Konsolidierung der bestehenden Stellen in zentraler Überwachungs- und Meldestelle.

Finanzmarktinfrastrukturverordnung (FinfraV) | Verlängerung Übergangsfrist für kleine nicht-finanzielle Gegenparteien

- Status:**
- In Kraft seit 1. Januar 2019
 - Übergangsfrist bis 1. Januar 2028

-
- Ausarbeitung einer Vernehmlassungsvorlage zur Änderung des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes (FinfraG).
 - Verlängerung der Übergangsfrist bis 2028 aufgrund möglicher Befreiung im Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) kleiner nicht-finanzieller Gegenparteien für die Meldung von Derivattransaktionen.

Finanzmarktinfrastrukturverordnung-FINMA (FinfraV-FINMA) | Anpassung Derivatekategorien

- Status:**
- In Kraft seit 1. Februar 2023
 - Übergangsfrist: Einhaltung der konkretisierten Meldeanforderungen innerhalb von 15 Monaten nach Inkrafttreten

-
- Anpassung der abrechnungspflichtigen Zinsderivatekategorien an die EU.
 - Präzisierung des zu meldenden Inhalts bei meldepflichtigen Derivatetransaktionen.

FINMA-Aufsichtsmitteilungen 09/2023 | Erstreckung Übergangsfrist Art. 131 Abs. 5^{bis} FinfraV

- Status:**
- Publiziert am 20. Dezember 2023
 - Verlängerung Übergangsfrist bis 1. Januar 2026

-
- Grundsätzliche Pflicht gemäss den Übergangsbestimmungen in Art. 131 Abs. 5^{bis} FinfraV zum Austausch von Sicherheiten für nicht zentral abgerechnete OTC-Derivate Derivatgeschäfte, bei denen es sich um Optionen auf einzelne Aktien, Indexoptionen oder ähnliche Aktienderivate wie Derivate auf Aktienkörbe handelt, ab 2020. Die ursprüngliche Übergangsfrist wurde bereits in der Vergangenheit mehrfach verlängert.
 - Erneute Verlängerung der Übergangsfrist gemäss Art. 131 Abs. 5^{bis} FinfraV bis zum 1. Januar 2026.

2.4. Nachhaltigkeit

Obligationenrecht | Indirekter Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative

- Status:**
- In Kraft seit: 1. Januar 2022
 - Übergangsfrist: Erstmalige Anwendbarkeit für Geschäftsjahr, das 1 Jahr nach Inkrafttreten beginnt, d.h. anwendbar auf Geschäftsjahr 2023

-
- Pflicht zur Publikation eines Berichts über nichtfinanzielle Belange, insbesondere zu CO₂-Zielen, Sozialbelangen, Menschenrechten, Arbeitnehmerbelangen und Korruptionsbekämpfung für:
 - Gesellschaften des öffentlichen Interesses;
 - mit mindestens 500 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt auf Gruppenbasis; und
 - die eine der nachstehenden Grössen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten:
 - Bilanzsumme CHF 20 Mio.;
 - Umsatzerlös CHF 40 Mio.
 - Einführung von Sorgfaltspflichten und Transparenzvorgaben zu Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und zur Kinderarbeit:
 - Einhaltung von Sorgfaltspflichten über die Lieferkette aus dem Handel und der Bearbeitung von bestimmten Metallen aus Konflikt- und Hochrisikogebieten;
 - Einhaltung von Sorgfaltspflichten beim Anbieten von Produkten oder Dienstleistungen, die unter begründetem Verdacht stehen unter Einsatz von Kinderarbeit hergestellt oder erbracht zu werden;
 - Berichterstattung über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten.
 - Genehmigung und Unterzeichnung des Berichtes für das Geschäftsjahr 2023 durch den Verwaltungsrat und Abnahme durch die Generalversammlung erforderlich.

Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange

Status: • In Kraft seit 1. Januar 2024

- Konkretisierung des Inhalts der Berichterstattung über Klimabelange (insb. zu den CO₂-Zielen), welcher durch das Obligationenrecht in den Art. 964a–c für grosse Schweizer Unternehmen als Teil der Berichterstattung zu den Umweltbelangen gefordert ist. Die weiteren Umweltbelange werden von dieser Verordnung nicht erfasst.
- Regelung der Vermutung, dass die Berichterstattung über Klimabelange erfüllt ist, wenn sie sich auf die Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) für grosse Schweizer Unternehmen stützt. Bei Abstützung auf andere Leitlinien oder Standards als die Empfehlungen der TCFD hat das Unternehmen nachzuweisen, dass die geforderte Berichterstattungspflicht auf andere Weise erfüllt ist.
- Erfordernis zur Integration der Berichterstattung über Klimabelange in den Bericht über nichtfinanzielle Belange und Veröffentlichung auf der Unternehmenswebseite, in einem je für Menschen und Maschinen lesbaren, international verbreiteten elektronischen Format (z.B. pdf oder XBRL).
- Pflicht zur Publikation des Berichts in einem für Maschinen lesbaren, international verbreiteten elektronischen Format innerhalb von spätestens einem Jahr nach Inkrafttreten.

Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange | Revision

Status: • Anhörung erwartet: Januar 2025

- Aufnahme von Mindestanforderungen an Transitionspläne von Finanzinstituten.
- Verhältnismässige Aktualisierung der Referenzierung auf internationale Standards mit gezielten Zusatzanforderungen auf
 - European Sustainability Reporting Standards (ESRS)
 - Standard des International Sustainability Standards Board (ISSB).
- Für Unternehmen, die aufgrund Geschäftstätigkeit im EU-Binnenmarkt durch seine extraterritoriale Wirkung ESRS anwenden müssen: Schaffung von Rechtssicherheit, dass auch Schweizer Anforderungen erfüllt werden.
- Für andere Unternehmen: Nutzung des pragmatischeren ISSB Standard als Alternative.
- Publikation von Berichten in maschinenlesbarer Form und im Rahmen einer internationalen Plattform.

Anpassung der Bestimmungen zur Transparenz über nichtfinanzielle Belange im Obligationenrecht

Status: • Vernehmlassung erwartet: Juni 2024

- Schaffung einer international abgestimmten Regelung für nachhaltige Unternehmensführung zum Schutz von Mensch und Umwelt und Berücksichtigung der überarbeiteten EU-Richtlinien über:
 - die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen; und
 - die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit.
- Bis Ende 2023 vertiefe Analyse der künftigen EU-Regulierung zu Auswirkungen der Sorgfaltspflichten im Bereich Menschenrechte und Umwelt auf in der EU tätige Unternehmen aus Drittstaaten.
- Ausarbeitung einer Vernehmlassungsvorlage zur Anpassung der Nachhaltigkeitsberichterstattung bis Juni 2024:
 - Senkung des Schwellenwerts für die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von 500 auf 250 Mitarbeitende;
 - Einhaltung besonderer und weitgehender Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten für Unternehmen mit Risiken in den Bereichen Kinderarbeit und Konfliktmineralien;
 - Zwingende Überprüfung durch externe Revisionsstelle;
 - Wahlmöglichkeit bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäss EU-Standard oder anderem gleichwertigen Standard (z.B. OECD-Standard).

Greenwashing-Prävention im schweizerischen Finanzsektor

Status: • Vernehmlassung erwartet: August 2024

- Umsetzung des Standpunktes des Bundesrats zur Greenwashing-Prävention durch Schaffung einer finanzmarktübergreifenden, verbindlichen und durchsetzbaren Lösung unter Berücksichtigung der nachfolgenden Elemente:
 - Nachhaltigkeitsziele: Schaffung eines klaren und einheitlichen Verständnisses im Finanzmarkt, unter welchen Voraussetzungen Anlageziele, Produkte und Dienstleistungen als nachhaltig gelten;
 - Beschreibung der angewendeten Nachhaltigkeitsansätze: Öffentlich zugängliche, transparente und vergleichbare Beschreibung des Ansatzes für nachhaltige Produkte oder Dienstleistungen;
 - Rechenschaftspflicht: Periodische Berichterstattung über die festgelegten Nachhaltigkeitsziele und die Entwicklung von Key-Performance-Indikatoren bei der Strategieumsetzung;
 - Prüfung durch unabhängigen Dritten: Sicherstellung der Glaubwürdigkeit der Nachhaltigkeitsziele durch unabhängige Prüfung;
 - Verbindlichkeit und Durchsetzung: Möglichkeit zur Beschreibung des Rechtswegs bei Nichteinhaltung durch Kunden, Investoren und Versicherte.
- Erarbeitung einer Vorlage für eine prinzipienbasierte staatliche Regulierung auf Verordnungsstufe, falls keine Umsetzung durch eine Selbstregulierung der Finanzbranche erfolgt.

FINMA-RS Naturbezogene Finanzrisiken | Erlass neues Rundschreiben

Status: • Vernehmlassung bis: 31. März 2024 (abgeschlossen)
• Inkrafttreten erwartet: 1. Januar 2025, mit Übergangsbestimmungen

- Konkretisierung der Aufsichtserwartungen der FINMA in Bezug auf das Management der naturbezogenen Finanzrisiken, inwiefern diese in der Corporate Governance und im institutsweiten Risikomanagement zu berücksichtigen sind.
- Sie präzisiert namentlich Kriterien für die Wesentlichkeitsbeurteilung der Risiken und wie dabei Szenarioanalysen einzubeziehen sind. Weiter ist festgehalten, wie die wesentlichen naturbezogenen Finanzrisiken als Risikotreiber in das bestehende Management von Kredit-, Markt-, Liquiditäts- und operationellen Risiken sowie in die Versicherungstätigkeit einzubetten sind.
- Das Rundschreiben orientiert sich an den aktuellen Empfehlungen der internationalen Standardsetzer.
- Adressaten sind Banken, Wertpapierhäuser und Versicherer aller Aufsichtskategorien, unter Anwendung des Proportionalitätsprinzips.

2.5. Übrige Themen

Obligationenrecht | Änderung des Aktienrechts (Geschlechterrichtwerte und Transparenzregeln für Rohstoffsektor)

- Status:**
- In Kraft seit 1. Januar 2021
 - Übergangsfristen bis längstens 31. Dezember 2030

- Geschlechterquoten für den Verwaltungsrat (je mind. 30 %) und Geschäftsleitung (je mind. 20 %) bei grossen börsenkotierten Gesellschaften (> 250 Mitarbeitende), Comply-or-Explain-Ansatz, mit Übergangsfrist für Berichterstattung im Vergütungsbericht für:
 - Verwaltungsrat: spätestens ab Geschäftsjahr, das 5 Jahre nach Inkrafttreten beginnt;
 - Geschäftsleitung: spätestens ab Geschäftsjahr, das 10 Jahre nach Inkrafttreten beginnt.
- Erhöhte Transparenzanforderungen im Rohstoffsektor durch Offenlegung von Zahlungen an staatliche Stellen.
 - Erstmalige Anwendbarkeit für Geschäftsjahr, das 1 Jahr nach Inkrafttreten beginnt.

Obligationenrecht | Änderung des Aktienrechts (Generelle Aktienrechtsrevision)

- Status:**
- In Kraft seit 1. Januar 2023
 - Anpassung der Statuten und Reglemente an neues Recht innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten

- Überführung der Bestimmungen der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) in Bundesgesetz.
- Setzen von Leitplanken für Antrittsprämien und Entschädigungen für Konkurrenzverbote.
- Liberalisierung der Gründungs- und Kapitalbestimmungen.
- Überarbeitung Vorschriften zu drohender Zahlungsunfähigkeit, Kapitalverlust und Überschuldung (Art. 725 ff. OR).
- Bessere Abstimmung des Aktienrechts auf das neue Rechnungslegungsrecht, u.a. bei den eigenen Aktien und der Verwendung ausländischer Währungen in Buchhaltung und Rechnungslegung.
- Lösungsvorschlag für die Problematik hoher Bestände von Dispoaktien.
- Flexibilisierung der Durchführung von Generalversammlungen mit elektronischen Mitteln.

Informationssicherheitsgesetz (ISG) | Meldepflicht für Cyberangriffe

- Status:**
- Inkrafttreten erwartet: 1. Januar 2025

- Einführung einer Meldepflicht innert 24 Stunden nach Entdeckung für Cyberangriffe bei kritischen Infrastrukturen an das Nationale Zentrum für Cybersicherheit (NCSC) mit dem Ziel:
 - frühzeitige Erkennung von Angriffsmustern auf kritische Infrastrukturen;
 - Warnung möglicher Betroffener;
 - Empfehlung geeigneter Präventions- und Abwehrmassnahmen.
- Unternehmen, die dem Bankengesetz, dem Versicherungsaufsichtsgesetz oder dem Finanzmarktinfrastrukturgesetz unterstehen, gelten als meldepflichtige Organisationen.
- Meldung eines Cyberangriffs bewirkt Anspruch auf Unterstützung durch NCSC bei Vorfallbewältigung.

Förderung von Open Finance in der Schweiz

Status: • Erarbeitung von Massnahmen zur Förderung von Open Finance bis Juni 2024

- Ausweitung von Open Finance durch Förderung des Austauschs von Finanzdaten über standardisierte und sichere Datenschnittstellen auf Wunsch der Kundschaft.
- Grundsätzliche Bevorzugung eines marktbasierten Ansatzes durch Bundesrat.
- Forderung von konkreteren Fortschritten und grösserer Verbindlichkeit bei der Öffnung von Datenschnittstellen.
- Erarbeitung von Massnahmen bis Juni 2024, falls sich die Finanzbranche nicht ausreichend für eine Öffnung der Schnittstellen engagiert.

3. Banken/Wertpapierhäuser

3.1. Rechnungslegung

Rechnungslegungsverordnung-FINMA (ReIV-FINMA) und Totalrevision FINMA-RS 20/1 Rechnungslegung Banken

- Status:**
- In Kraft seit 1. Januar 2020
 - Übergangsfristen zum Aufbau der Wertberichtigungen für erwartete Verluste und für inhärente Ausfallrisiken bis spätestens 31. Dezember 2025

- Anwendung der Bestimmungen zur Bildung von Wertberichtigungen für Ausfallrisiken spätestens für Abschlüsse der Geschäftsjahr 2021.
- Absicht zum linearen Aufbau der Wertberichtigungen für erwartete oder inhärente Ausfallrisiken während einer Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2025.
- Gesamthafte Verbuchung eines allenfalls noch fehlenden Betrags kann auch zu früherem Zeitpunkt bis Ende 2025 erfolgen.

3.2. Offenlegung

FINMA-Verordnung über die Offenlegung von Risiken und Eigenmitteln und der Grundsätze der Corporate Governance (OffV-FINMA) | Ersatz FINMA-RS 16/1

- Status:**
- Vernehmlassung bis 25. Oktober 2022
 - Inkrafttreten: 1. Januar 2025

- Ersatz des bisherigen FINMA-RS 16/1 „Offenlegung – Banken“ durch eine Verordnung der FINMA.
- Erweiterung der Offenlegungspflichten in den Bereichen:
 - Wertanpassungsrisiko von Derivaten (CVA);
 - aufsichtsrechtliche Behandlung von problematischen Aktiven;
 - qualitative und quantitative Angaben zu operationellen Risiken;
 - Vergleiche der risikogewichteten Aktiven von Modell- und Standardansätzen;
 - belastete/abgetretene Vermögenswerte.
- Anpassung von einzelnen bestehenden Offenlegungsvorlagen und -tabellen.

3.3. Eigenmittel/Risikoverteilung

Eigenmittelverordnung (ERV) | Gone-concern-Kapital, Beteiligungsabzug und weitere Anpassungen

- Status:**
- In Kraft seit 1. Januar 2019
 - Übergangsfristen für zusätzliche Gone-concern-Kapitalanforderungen bis 2025
-
- Einführung von Gone-concern-Kapitalanforderungen für inlandorientierte systemrelevante Banken (D-SIBs).
 - Beteiligungen an zu konsolidierenden, im Finanzbereich tätigen Tochtergesellschaften: Abschaffung des vollen Abzugs des Beteiligungswerts in der Einzelinstitutsbetrachtung von den Eigenmitteln und Festlegung einer Risikogewichtung für Beteiligungen mit Sitz:
 - in der Schweiz auf 250 %;
 - im Ausland auf 400 %.
 - Unterstellung von Gruppengesellschaften, die für eine Weiterführung der Geschäftsprozesse einer Bank notwendige Dienstleistungen erbringen, unter die konsolidierte Aufsicht der FINMA.

Eigenmittelverordnung (ERV) | Überarbeitung des Basel-III-Regelwerks – Post-crisis reform

- Status:**
- Inkrafttreten: 1. Januar 2025 (Zwischenbeurteilung zur Inkraftsetzung erwartet: Juli 2024)
 - Phasenweise Erhöhung des Output Floors für interne Modellverfahren bis 2028
 - Veröffentlichung der Verordnungen zur Umsetzung der finalen Basel-III-Standards (März 2024)
-
- Anpassung des Standardansatzes zur Gewichtung von Kreditrisiken durch
 - stärkere Differenzierung von Risikogewichten anstelle pauschaler Sätze, insbesondere für grundpfand-gesicherte Positionen in Wohn- und Gewerbeliegenschaften in Abhängigkeit der Belehnung; und
 - erweiterte Beurteilungspflichten bei der Verwendung von externen Ratings.
 - Wegfall des fortgeschrittenen IRB-Ansatzes für gewisse Positionsklassen, insbesondere Positionen gegenüber grösseren Unternehmen und Finanzinstituten.
 - Anpassung der Berechnungsmethodik von Credit Valuation Adjustments (CVA).
 - Ersatz der bisherigen Ansätze zur Eigenmittelunterlegung von operationellen Risiken (Basisindikator-, Standard- und institutsspezifischer Ansatz) durch Standardansatz auf Basis von Ertragskomponenten und historischen Verlusten.
 - Anpassung der Berechnungsmethodik zur Leverage Ratio und Einführung eines Leverage Ratio Puffers für global systemrelevante Banken (G-SIBs).
 - Festlegung des Output Floors für interne Modellverfahren bei mindestens 72.5 % der risikogewichteten Aktiven gemäss Standardansätzen.
 - Vereinfachte Umsetzung für Banken der Aufsichtskategorien 3 bis 5.
 - Ersatz der bisherigen FINMA-Rundschreiben durch FINMA-Verordnungen:
 - Verordnung über das Handels- und Bankenbuch und die anrechenbaren Eigenmittel (HBEV-FINMA): Ersatz des FINMA-RS 13/1 „Anrechenbare Eigenmittel – Banken“;
 - Verordnung über die Höchstverschuldungsquote und operationelle Risiken (LROV-FINMA): Ersatz des FINMA-RS 15/3 „Leverage Ratio – Banken“ sowie dem quantitativen Teil des FINMA-RS 08/21 „Operationelle Risiken – Banken“;
 - Verordnung über die Kreditrisiken (KreV-FINMA) – Ersatz des FINMA-RS 17/7 „Kreditrisiken – Banken“;
 - Verordnung über die Marktrisiken (MarV-FINMA): Ersatz des FINMA-RS 08/20 „Marktrisiken – Banken“.

Eigenmittelverordnung (ERV) | Verlängerung Übergangsfrist zur Anwendung der Marktwertmethode

Status: • In Kraft seit: 1. Januar 2024

- Banken der Aufsichtskategorie 4 und 5 dürfen für die Umrechnung von Derivaten in ihre Kreditäquivalente bis zum 31. Dezember 2023 die Marktwertmethode gemäss der nicht mehr gültigen Version der ERV aus dem Jahr 2016 verwenden.
- Anpassung der Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2024 bis zum Inkrafttreten des überarbeiteten Basel-III-Regelwerks – Post crisis reform.

FINMA-RS Risikoverteilung und Limitierung gruppeninterner Positionen | Überführung Rundschreiben

Status: • Anhörung erwartet: im Verlauf des Jahres 2024

- Die Ausführungsbestimmungen zu den Risikoverteilungsvorschriften sollen im Laufe des Jahres 2024 in eine FINMA-Verordnung überführt werden.
- Es sind punktuelle Anpassungen vorgesehen.

3.4. Liquidität

Bankengesetz (BankG) | Public Liquidity Backstop

Status: • Botschaft publiziert am 6. September 2023
• Behandlung im Parlament pendent

- Staatliche Sicherung der Liquidität von systemrelevanten Banken durch Bund und Schweizerische Nationalbank, falls dies zur Fortführung der Geschäftstätigkeit erforderlich ist.
- Massnahmen für systemrelevante Banken im Bereich der Vergütungen während der Dauer der Beanspruchung staatlicher Beihilfen.
- Präzisierung der Bestimmungen zum Vorratskapital sowie der Meldepflichten und Verzeichnisführung bei Genossenschaftsbanken.
- Erhebung einer jährlichen Pauschale von systemrelevanten Banken für das Risiko einer allfälligen Bereitstellung einer Ausfallgarantie.
- Bestimmungen über Liquiditätshilfe-Darlehen, Garantien, weitere Massnahmen und fusionsbezogene Transaktionen, die gestützt auf die Notverordnung vom 16. März 2023 erfolgten.

Liquiditätsverordnung (LiqV) | Liquiditätsanforderungen für systemrelevante Banken

Status: • In Kraft seit 1. Juli 2022
• Übergangsfristen bis 31. Dezember 2023

- Definition der durch alle systemrelevanten Banken zu erfüllenden Grundanforderungen und institutsspezifischen Zusatzanforderungen zur Sicherstellung der erforderlichen Liquidität zur Absorbierung von Liquiditätsschocks.
- Einführung von Anforderungen für den Liquiditätsbedarf, zusätzlich zu den für alle Banken geltenden Liquiditätsanforderungen für:
 - Risiken aus der Verlängerung von Krediten;
 - Klippenrisiken und Stressszenario mit 90-Tage-Zeithorizont.
- Übergangsfrist von
 - 3 Monaten für die Einhaltung der Berichterstattungspflichten
 - 18 Monaten für Einhaltung der Grundanforderungen.

3.5. Kreditgeschäft

SBVg-RL Mindestanforderungen bei Hypothekendarfinanzierungen | Anpassung

Status:

- Anerkennung durch FINMA als aufsichtsrechtlicher Mindeststandard am 27. März 2024 erfolgt
- Inkrafttreten: 1. Januar 2025 (zeitgleich mit Vorlage Basel III final)

- Reduktion der Mindestanforderungen für die Hypothekendarfinanzierung von Renditeobjekten.
- Aufhebung der Verschärfung von 2019 und Vereinheitlichung der Vorgaben für alle Objektarten:
 - Mindestanteil an Eigenmitteln: 10 %;
 - Maximale Amortisationsdauer auf zwei Drittel des Belehnungswerts: 15 Jahre.

SBVg-RL Prüfung, Bewertung und Abwicklung grundpfandgesicherter Kredite | Anpassung

Status:

- Anerkennung durch FINMA als aufsichtsrechtlicher Mindeststandard am 27. März 2024 erfolgt
- Inkrafttreten: 1. Januar 2025 (zeitgleich mit Vorlage Basel III final)

- Aufnahme von Regelungen zum gemeinnützigen Wohnungsbau.
- Pflicht zur Erfassung von Kaufpreis, Belehnungswert und Berechnungsgrundlagen für jede Grundpfandsicherheit.
- Vorgaben zur Unabhängigkeit von bankinternen Funktionen bei der Bewertung von Grundpfandsicherheiten und bei der Verwendung von Bewertungsmodellen.
- Bestimmungen zur Plausibilisierung von Bonität und Tragbarkeit bei periodischen Wiedervorlagen.

3.6. Organisation/Risikomanagement

SBVg-Empfehlungen für das Business Continuity Management (BCM) | Aufhebung

Status:

- Aufhebung per 31. Dezember 2023

- Bisher als Selbstregulierung anerkannte Passagen der SBVg-Empfehlungen werden durch das totalrevidierte FINMA-RS 23/1 Operationelle Risiken und Resilienz – Banken abgedeckt.
- Anerkennung der entsprechenden Passagen in SBVg-Empfehlungen als Mindeststandard wird mit Inkrafttreten des Rundschreibens aufgehoben.

FINMA-RS 23/1 Operationelle Risiken und Resilienz – Banken | Totalrevision des FINMA-RS 08/21

- Status:**
- In Kraft seit: 1. Januar 2024
 - Übergangsfristen für Aspekte der operationellen Resilienz bis 31. Dezember 2025

-
- Umgliederung der quantitativen Eigenmittelanforderungen zu operationellen Risiken in die Regulierung zu Basel III final.
 - Präzisierung der Rolle und Verantwortung des Verwaltungsrats in Bezug auf die operationellen Risiken.
 - Pflicht zur regelmässigen und unabhängigen Beurteilung der Effektivität der Schlüsselkontrollen und der Trennung von Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit und zur Vorbeugung von Interessenskonflikten.
 - Pflicht zur Durchführung von Risiko- und Kontrollbeurteilungen vor wesentlichen Änderungen in den Produkten, Aktivitäten, Prozessen und Systemen.
 - Anforderungen an Mindestperiodizität und Inhalt der internen Berichterstattung an das Oberleitungsorgan sowie die Geschäftsleitung.
 - Anforderungen an das Änderungsmanagement im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) sowie Sicherstellung der Trennung von IKT-Umgebungen für Entwicklung, Testen und Produktion.
 - Erweiterung der Vorgaben zum Betrieb der IKT-Infrastruktur und dem Vorfallmanagement.
 - Präzisierung der Massnahmen zum Management der Cyber-Risiken.
 - Präzisierung des Umgangs mit kritischen Daten sowie Erhöhung des angestrebten Schutzniveaus im Vergleich zu bisherigen Vorgaben.
 - Übernahme einer aktualisierten Version der bisherigen SBVg-Empfehlungen für das Business Continuity Management (BCM).
 - Einführung von Vorgaben zur operationellen Resilienz.
 - Erleichterungen für Banken und Wertpapierhäuser der Aufsichtskategorien 4 und 5 sowie Banken im Kleinbankenregime und nicht-kontoführende Wertpapierhäuser.

3.7. FinTech

Verbesserung des Kundenschutzes bei FinTech-Unternehmen gemäss Art. 1b BankG

- Status:**
- Vernehmlassung erwartet: 1. Semester 2024

-
- Anpassung der Finanzmarktregulierung zur Verbesserung des Kundenschutzes von Gesellschaften nach Art. 1b BankG.
 - Verbesserung des Einlegerschutzes durch Trennung von Kundengeldern von übrigen Vermögen im Konkursfall der FinTech-Gesellschaft.
 - Prüfung der Aufhebung der Begrenzung von Publikumseinlagen auf CHF 100 Millionen.

3.8. Nachhaltigkeit

SBVg-Richtlinien für die Finanzdienstleister zum Einbezug von ESG-Präferenzen und ESG-Risiken bei der Anlageberatung und Vermögensverwaltung

- Status:**
- In Kraft seit 1. Januar 2023
 - Übergangsfristen
 - bis 1. Januar 2024 für die Aus- und Weiterbildung sowie für die Anwendung auf neue Kundenbeziehungen
 - bis 1. Januar 2025 für die Anwendbarkeit auf bestehende Kundenbeziehungen

- Verbindliche Selbstregulierung für Mitglieder der SBVg, freiwilliger Anschluss für Nicht-Mitglieder. Diese Richtlinie **gilt derzeit nicht als durch die FINMA anerkannte oder genehmigte Selbstregulierung** und stellt deshalb keinen aufsichtsrechtlichen Mindeststandard dar.
- Festlegung eines einheitlichen Minimal-Standards für die Berücksichtigung von ESG-Präferenzen und ESG-Risiken in Anlageberatung und Vermögensverwaltung zur Verhinderung von Greenwashing.
- Regelung von:
 - Informationspflichten zu ESG-Anlagelösungen;
 - Erhebung und Berücksichtigung von ESG-Präferenzen der Kunden;
 - Dokumentations- und Rechenschaftspflichten;
 - Anforderungen an Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitenden;
 - Überprüfung der Richtlinieneinhaltung durch interne Revision mindestens alle 3 Jahre.

SBVg-Richtlinien für die Finanzdienstleister zum Einbezug von ESG-Präferenzen und ESG-Risiken bei der Anlageberatung und Vermögensverwaltung | Entfernung der transaktionsbasierten Anlageberatung aus Geltungsbereich

- Status:**
- In Kraft seit 3. Oktober 2023

- Verbindliche Selbstregulierung für Mitglieder der SBVg, freiwilliger Anschluss für Nicht-Mitglieder. Diese Richtlinie **gilt derzeit nicht als durch die FINMA anerkannte oder genehmigte Selbstregulierung** und stellt deshalb keinen aufsichtsrechtlichen Mindeststandard dar.
- Klarstellung, dass für Anlageberatungsdienstleistungen ohne Portfoliobezug (d.h. transaktionsbezogene Anlageberatung) keine ESG-Präferenzen erhoben werden müssen.
- Die Übergangsfristen aus der per 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Richtlinien werden nicht angepasst.

SBVg-Richtlinien für Anbieter von Hypotheken zur Förderung der Energieeffizienz

- Status:**
- In Kraft seit 1. Januar 2023
 - Übergangsfrist zur Anpassung bankinterner Prozesse bis 1. Januar 2024

- Verbindliche Selbstregulierung für Mitglieder der SBVg, freiwilliger Anschluss für Nicht-Mitglieder. Diese Richtlinie **gilt derzeit nicht als durch die FINMA anerkannte oder genehmigte Selbstregulierung** und stellt deshalb keinen aufsichtsrechtlichen Mindeststandard dar.
- Thematisierung der langfristigen Werterhaltung und Energieeffizienz im Rahmen der Beratung zur Immobilienfinanzierung.
- Zulässigkeit von unterschiedlichen Konditionen in den Dimensionen Belehnung, Tragbarkeit, Amortisation und Zins für Finanzierung nachhaltiger Immobilien im Vergleich zu nicht-nachhaltigen Liegenschaften.
- Treffen von Massnahmen zur Ermittlung und Erfassung von Informationen zur Klimateffizienz von Gebäuden (insbesondere Labels und Zertifikate).
- Sicherstellung von regelmässiger Weiterbildung der Kundenberater und Hypothekarspezialisten zum Vorgehen zur langfristigen Werterhaltung und Energieeffizienz.

3.9. Übrige Themen

Bankengesetz (BankG) | Insolvenz, Einlagensicherung, Segregierung

Status: • In Kraft seit 1. Januar 2023

- Massnahmen zur Stärkung des Einleger- und Kundenschutzes:
 - Verkürzung der Dauer zur Auszahlung der gesicherten Einlagen im Fall eines Bankenkurses auf sieben Arbeitstage;
 - Hinterlegung von Wertschriften bei sicherer Drittverwahrstelle oder Gewährung von Bardarlehen gegenüber dem Träger der Einlagensicherung im Umfang von 50 % der Beitragsverpflichtung;
 - Reduktion der Anforderung zur Haltung von Liquidität für allfällige Mittelabflüsse an die Einlagensicherung;
 - Festlegung einer neuen Systemobergrenze auf 1.6 % der Gesamtsumme der gesicherten Einlagen, mindestens jedoch CHF 6 Mia;
 - Verpflichtung jeder Bank zum Treffen von Vorbereitungen zur raschen Erstellung von Auszahlungsplänen, Kontaktierung der Einleger und Auszahlung anhand der Einlegerlisten.
- Verankerung von Instrumenten zur Bankensanierung, die Rechte von Eigentümern und Gläubiger tangieren und bisher lediglich in der Bankeninsolvenzverordnung der FINMA (BIV-FINMA) geregelt waren.
- Einführung einer Verpflichtung im Bucheffektengesetz (BEG) zur getrennten Verwahrung (Segregierung) von Eigen- und Kundenbeständen kontonverbuchter Vermögenswerte für die gesamte Verwahrkette im Inland und für das erste Glied der Verwahrkette im Ausland.
- Stärkung der Funktionsfähigkeit des Schweizer Pfandbriefsystems bei Insolvenz einer Mitgliedbank, durch Anpassung des Pfandbriefgesetzes (PfG).
- Anpassung der Selbstregulierung der Banken zur Sicherung der privilegierten Einlagen innert spätestens fünf Jahren.

Bankenverordnung (BankV) | Insolvenz, Einlagensicherung

- Status:**
- In Kraft seit 1. Januar 2023
 - Übergangsfrist zur Hinterlegung der Hälfte der Beitragsverpflichtung in Form von Wertschriften oder Bardarlehen bis 30. November 2023

-
- Nachvollzug der Änderungen im Bankengesetz zu den Themen Insolvenz und Einlagensicherung.
 - Resolvability:
 - Vorgaben zur Beurteilung der Sanier- und Liquidierbarkeit von international tätigen systemrelevanten Banken im In- und Ausland;
 - Konkretisierung der finanziellen und organisatorischen Anforderungen an nicht beaufsichtigte Unternehmen, die zu einer systemrelevanten Bankengruppe gehören und für deren Geschäft wichtig sind.
 - Einlagensicherung:
 - Definition und Umschreibung der privilegierten Einlagen, Beträge und Einleger;
 - Erlass von Detailbestimmungen in den Bereichen IT-Infrastruktur, Personal und Prozessen zu Vorbereitungshandlungen um im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit die Erstellung eines Auszahlungsplans, die Kontaktierung der Einleger und die Auszahlung von privilegierten Beträgen gewährleisten zu können;
 - Weitergehende Bestimmungen für systemrelevante Banken sowie Erleichterungen für Banken mit weniger als 2'500 Einlegern;
 - Prüfung der Vorbereitungshandlungen durch Aufsichtsprüfer im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Basisprüfung.
 - Massnahmen bei Insolvenzgefahr:
 - Ermöglichung der Emission von Finanzierungsinstrumenten für den Sanierungsfall von Kantonalbanken.
 - Bestimmung der Aufsichtskategorien von Banken:
 - Anpassung und Erhöhung der Schwellenwerte für die Bilanzsumme, gesicherten Einlagen und verwalteten Vermögen an die Entwicklungen des Finanzmarkts;
 - Einführung einer Pflicht zur Überprüfung der Schwellenwerte mindestens alle fünf Jahre.
 - Anpassung der Pfandbriefverordnung (Pfv):
 - Präzisierung der Bestimmungen zur Verwaltung der Deckung, insbesondere deren Kennzeichnung und Aufbewahrung;
 - Präzisierung der Aufgaben des von der FINMA eingesetzten Untersuchungsbeauftragten in der Zusammenarbeit mit den Pfandbriefzentralen präzisiert.

esisuisse Selbstregulierung zur Einlagensicherung | Umsetzung Vorbereitungsmaßnahmen

- Status:**
- In Kraft seit 1. Januar 2023
 - Übergangsfrist bis 31. Dezember 2027

-
- Schaffung der organisatorischen Voraussetzungen zur Erstellung der Einlegerliste und für den Auszahlungsprozess durch
 - Massnahmen zur Aufrechterhaltung kritischer IT-Systeme, Dienstleistungen und Dienstleistungsverträge;
 - Verfügbarkeit von ausreichenden personellen Ressourcen.
 - Umsetzung der Vorbereitungsmaßnahmen für den Fall einer Schliessung der Bank, insbesondere
 - Prozesse zur jederzeitigen Erstellung der Einlegerliste innert 72 Stunden;
 - Formulierung von Kundenschreiben und Antwortformular, inkl. Hilfsmittel zur Teil-Automatisierung;
 - Prozesse zum Versand der Kundenschreiben innert sieben Arbeitstagen;
 - Technische Erleichterungen zur Verarbeitung der Zahlungsinstruktionen durch Vorbereitung über bestehendes E-Banking-System;
 - Prozesse zur Verarbeitung der Zahlungsinstruktionen innert sieben Arbeitstagen nach Eingang.

Bankeninsolvenzverordnung-FINMA (BIV-FINMA) | Anpassung an BankG und BankV

- Status:**
- Anhörung erwartet: 3. Quartal 2024
 - Inkrafttreten erwartet: 3. Quartal 2025

-
- Nachvollzug der Änderungen im Bankengesetz und in der Bankenverordnung.
 - Überprüfung einer möglichen Zusammenführung der verschiedenen Insolvenzverordnungen der FINMA (BIV-FINMA, VKV-FINMA und Kollektivanlagenkonkursverordnung, KAKV-FINMA) in eine neue FINMA-Insolvenzverordnung.

SBVg Zuteilungsrichtlinien für den Emissionsmarkt (2023)

- Status:**
- In Kraft seit 1. September 2023
 - Übergangsfrist für Anpassung der Dokumentation bis 29. Februar 2024

-
- Ersatz der SBVg-Zuteilungsrichtlinien für den Emissionsmarkt aus dem Jahr 2004.
 - Inhaltliche Überarbeitung und Aktualisierung aufgrund des Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLGEG):
 - Erweiterung des Anwendungsbereichs von Beteiligungs- auf Beteiligungs- und Forderungspapiere;
 - Aktualisierung der Liste der sachlichen Kriterien für Ungleichbehandlung;
 - Differenzierung zwischen Zuteilungen, welche Syndikatsbanken vornehmen und Zuteilungen, welche Drittbanken vornehmen bei der Zuteilung an Nostro;
 - Aktualisierung der Schlussbestimmungen, Bezugnahme auf Übergangsfristen FIDLEG.
 - Diese Zuteilungsrichtlinien **gilt ab 1. September 2023 nicht mehr als durch die FINMA anerkannte oder genehmigte Selbstregulierung**, sondern wird in der Form der freien Selbstregulierung weitergeführt.

SBVg-RL Sicherstellung der Unabhängigkeit der Finanzanalyse (2018) | Anpassung

- Status:**
- In Überarbeitung

-
- Anpassung der von der FINMA als Mindeststandard anerkannten Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung.

FINMA-RS Konsolidierte Aufsicht | Erlass neues Rundschreiben

- Status:**
- Anhörung erwartet: 3. Quartal 2024
 - Inkrafttreten erwartet: 2. Quartal 2025

-
- Festhalten der bisherigen Praxis zur konsolidierten Aufsicht von Finanzgruppen nach BankG und FINIG mit Klarstellungen und Präzisierungen in ausgewählten, aus Aufsichtsperspektive zentralen Bereichen.

FINMA-Aufsichtsmitteilungen 08/2023 | Staking

- Status:**
- Publiziert am 20. Dezember 2023

-
- Regelung diverser rechtlicher Auslegungsfragen im Zusammenhang mit Staking-Dienstleistungen bei der Verwahrung von kryptobasierten Vermögenswerten.
 - Überblick über Risiken und risikomindernde Massnahmen bei verschiedenen Varianten des Stakings kryptobasierter Vermögenswerte.

4. Institute der kollektiven Kapitalanlage

Kollektivanlagengesetz (KAG) | Einführung von nicht genehmigungspflichtigen Fonds

Status: • In Kraft seit 1. März 2024

- Einführung einer Kategorie von Fonds, die keiner Genehmigungspflicht durch die FINMA unterliegen.
- Limited Qualified Investment Funds (L-QIF) wären qualifizierten Anlegern wie z.B. Pensionskassen und Versicherern vorbehalten.

Kollektivanlagenverordnung (KKV) | Limited Qualified Investment Funds (L-QIF) und weitere Anpassungen

Status: • In Kraft seit 1. März 2024

- Ausführungsbestimmung zu Änderungen im Kollektivanlagengesetz (KAG) zu den Limited Qualified Investment Funds (L-QIF) mit Sondervorschriften in den folgenden Bereichen:
 - Anlagevorschriften;
 - Transparenz, Meldung und Statistik;
 - Buchführung, Bewertung, Rechenschaftsablage und Publikationspflicht;
 - Prüfung.
- Weitere Anpassungen in der Kollektivkapitalanlagenverordnung in den folgenden Bereichen:
 - Begriff der kollektiven Kapitalanlage: Präzisierung des Erfordernisses von zwei voneinander unabhängigen Anlegern;
 - Abgrenzung von kollektiven Kapitalanlagen und strukturierten Produkten: Wiedereinführung der Regelung zur Abgrenzung von kollektiven Kapitalanlagen und strukturierten Produkten mittels Labelling;
 - Vergütung von Nebenkosten: Ergänzung der abschliessenden Liste über zulässige Nebenkosten;
 - Liquidität: explizite Vorgaben zur Liquidität und zum angemessenen Liquiditätsrisikomanagement;
 - Exchange Traded Funds (ETF): neue Bestimmungen insbesondere zur Offenlegung;
 - Side Pockets: Schaffung Bewilligungsmöglichkeit der FINMA zur Zulassung von Side Pockets;
 - Effektenleihe und Pensionsgeschäft: Verbesserung der Transparenzanforderungen;
- Anlageverstösse: Prinzipienbasierte Kodifizierung der Informationspflichten bei Anlageverstößen.

AMAS Selbstregulierung zu Transparenz und Offenlegung bei Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug

- Status:**
- In Kraft seit 30. September 2023
 - Übergangsfrist für Anpassungen von Fondsreglement, Gesellschaftsvertrag oder Prospekt bis 30. September 2024
-

- Verbindliche Selbstregulierung für Aktivmitglieder der AMAS und weitere beigetretene Marktteilnehmer. Diese Richtlinie **gilt derzeit nicht als durch die FINMA anerkannte oder genehmigte Selbstregulierung**.
- Sicherstellung von Transparenz, Qualität und Positionierung für Vermögensverwaltung und Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug.
- Vorgaben für Asset Manager und Ersteller von kollektiven Kapitalanlagen zu folgenden Themenbereichen:
 - Organisation, Prozesse und Risikokontrolle;
 - Kenntnisse im Nachhaltigkeitsbereich;
 - Festlegung einer Nachhaltigkeitspolitik;
 - Sorgfalt bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung von Nachhaltigkeitsresearch, Nachhaltigkeitsdaten und Analysetools;
 - Nachhaltigkeits-Reporting.

This publication has been prepared for general guidance on matters of interest only, and does not constitute professional advice. It does not take into account any objectives, financial situation or needs of any recipient; any recipient should not act upon the information contained in this publication without obtaining independent professional advice. No representation or warranty (express or implied) is given as to the accuracy or completeness of the information contained in this publication, and, to the extent permitted by law, PricewaterhouseCoopers, its members, employees and agents do not accept or assume any liability, responsibility or duty of care for any consequences of you or anyone else acting, or refraining to act, in reliance on the information contained in this publication or for any decision based on it.

© 2024 PricewaterhouseCoopers. All rights reserved. PricewaterhouseCoopers refers to the network of member firms of PricewaterhouseCoopers International Limited, each of which is a separate and independent legal entity.